

die Behauptung, A sei die Entwurfsfassung der Gesta, ist also nicht erbracht.

Mit dem Beweis dafür, daß die Form der Fassung A auf die älteste Gestalt der Gesta hinweist, ist es nicht besser bestellt. Eine solche Ansicht geht von der unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung aus, daß der Entwurf nachträglich vor allem Erweiterungen erfuhr, während der umgekehrte Vorgang einer allmählichen Verkürzung des ursprünglichen Textes im Laufe der Überlieferung mindestens ebenso wahrscheinlich und häufig ist⁹⁶⁾. Es leuchtet auch nicht ein, daß Rahewin aufzunehmende Aktenstücke zunächst nur teilweise anführte, sich dabei aber nicht einheitlich etwa auf Adresse und Initium beschränkte, sondern völlig unmotiviert irgendwo mitten im Text abbrach⁹⁷⁾. Schon die Unterschiede zwischen der Handschrift A und den Überlieferungen A* 1 und A* 2 beweisen die Fragwürdigkeit solcher Argumentation. Sie sind, ganz gleich was im einzelnen noch über A zu sagen ist, der Beweis, daß der Gesta-Text gelegentlich im Laufe der Überlieferung gekürzt wurde. Ebensowenig ist einzusehen, daß Rahewin in Briefen und Akten Namen zunächst nur mit *N.* angegeben haben soll, um erst später in B und C die richtigen Namen einzusetzen, während doch die Vorlage auf jeden Fall bereits den richtigen Namen bot. Das wäre keine Erleichterung gewesen, wie man sie sonst vielleicht bei einem Entwurf anzunehmen geneigt sein könnte. Auch die andere Kapitelzählung in A kann nichts besagen, denn sie betrifft nicht etwa die Indices, sondern nur die Aufgliederung in Abschnitte im Text. Hier bestehen aber zwischen allen Überlieferungs-Klassen Unterschiede. So kann man im ersten Buch in A 76 Abschnitte, in C 74, in B nur 55 gegenüber den 70 Kapiteln des Index zählen.

Schwerer scheint die Behauptung zu wiegen, in B und C gebe es offensichtlich spätere Einschübe gegenüber A, die den Gang der Erzählung und den einheitlicheren Aufbau von A störten, so etwa in III, 15—18⁹⁸⁾. Die Reihenfolge in A: 15, 15 a, 18 sei in B und C durch die nachträgliche Einfügung zweier Briefe gestört, die eben dadurch als nachträgliche Einschübe gekennzeichnet würden⁹⁹⁾. Sieht man sich aber

⁹⁶⁾ Vgl. Gesta S. XXIX ff. (Waitz). Obgleich Simson nicht mehr A als die älteste Form der Gesta betrachtete, muß hier so ausführlich auf die Ansicht von Waitz eingegangen werden, weil diese durch Korsch erneut zur Geltung gebracht worden ist.

⁹⁷⁾ Dieser Einwand gegen A verliert nicht an Bedeutung dadurch, daß die Hs. A weniger umfangreiche Lücken aufweist.

⁹⁸⁾ Vgl. Korsch S. 18 f.

⁹⁹⁾ Korsch S. 18 f.